




Schlussabrechnung 2021

Handreichung zur Nachweispflicht

NVBW, 06.10.2022



Nahverkehrsgesellschaft
Baden-Württemberg mbH 



Inhaltsverzeichnis



1. Schlussabrechnung / Nachweis Rettungsschirm 2021
2. Zusammenspiel Richtlinie und Leitlinie
3. Grundsätzliches zur Nachweispflicht zum 31.03.2023
4. Was hat sich 2021 gegenüber dem Nachweis zu 2020 geändert?
5. Urnachweis für RS 2021 wieder möglich
6. Ziff. 3.1 Schadensermittlung von Mindereinnahmen
7. Fiktive Tarifierhebung in Höhe von 1 Prozent
8. Eintrag der fiktiven Tarifierhebung in die Berechnungsvorschrift
9. Haustarife (Ziff. 3.2 AT-Testat/VU-Testat)
10. Die pauschale Ermittlung des SGB IX Schadens im Antrag durch eine differenzierte Herleitung ersetzt

Inhaltsverzeichnis



11. Ein Ansatz von Schäden aus aV oder ÖDLA ist nur dann möglich, wenn der AT identische Einsparungen bringt
12. Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen (Ziff. 3.6 AT-Testat)
13. Betriebsbedingte Einsparung
14. Zeitstrahl Rettungsschirm 2021 - Fahrplan

Schlussabrechnung /Nachweis Rettungsschirm 2021



Warum ist Nachweis notwendig?

[Auszug Corona-Richtlinie Billigkeitsleistungen 2021, Ziff. 6.3:](#)

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31.03.2023 den tatsächlich entstandenen Schaden auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen. Dies schließt eine Mitteilung über die regulär über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder über allgemeine Vorschriften erhaltene Ausgleichsleistungen mit ein. Dem Nachweis sind Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen des Jahres 2019 und die Einnahmearteilung des Jahres 2021 sowie ein Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2021 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Für Schäden gemäß Nummer 5.4.2.1 sind Bestätigungen der betreffenden Aufgabenträger über die Höhe des Schadens beizufügen.

Zusammenspiel Richtlinie und Leitlinie



Richtlinie der Länder

Richtlinie des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg im Jahr 2021 (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021)

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
vom 08. Oktober 2021

- Maßgebliche Grundlage für die Gewährung der Billigkeitsleistungen
- Methode zur Bemessung der Schäden und Einsparungen ist in allen Ländern gleich
- Unterschiede bestehen in Bezug auf Ausgleichssatz, Ansatz von Mehraufwendungen, Verfahrensaufbau

Gemeinsame Leitlinien der Länder

Leitlinien

**zur endgültigen Abrechnung des ÖPNV Rettungsschirms
für die Jahre 2020 und 2021**

mit Änderung vom 15.06.2021

Diese Leitlinien dienen als Hilfestellung für die endgültige Antragstellung der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen sowie für die Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechnungsprüfungsämter, die die Bescheinigungen für die endgültigen Anträge nach Nummer 6.3 der jeweiligen Muster-Richtlinie für die Jahre 2020 und 2021 erstellen. Ziel ist dabei ein möglichst bundesweit einheitliches Vorgehen. Die Leitlinien sind zwischen den Bundesländern abgestimmt.

- Eröffnet Vereinfachungen bei der Ermittlung von Einsparungen
- Bietet Pauschalansätze und tlw. Saldierungen von Einsparungen mit Mehraufwendungen
- Individuelle Berechnung der Schäden bleibt möglich

Grundsätzliches zur Nachweispflicht zum 31.03.2023



Allgemein

- Die Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021 ist materiell und formal aus der Richtlinie 2020 weiterentwickelt worden. Die Mechanismen und Abläufe gelten analog.

Verfahren und Fristen

- Im Nachweis sind alle Schadensarten und Einsparungen nach den Vorgaben der Richtlinie anzugeben.
- Frist zur Abgabe der Sammelanträge der Verbünde beim Land: 31. März 2023 – digitale Form
- Die Nachweise werden wie bisher über ein File-Sharing-Tool an das Land übertragen. Die Verbünde werden hierzu noch rechtzeitig informiert (Verfahren, Ansprechpartner, usw.)
- Im Anhang dieses Leitfadens befindet sich ein Zeitstrahl

Grundsätzliches zur Nachweispflicht zum 31.03.2023

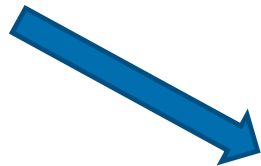


ÖPNV und SPNV mit lokalem AT

Aufgabenträger /
Verkehrsunternehmen
stellt Antrag



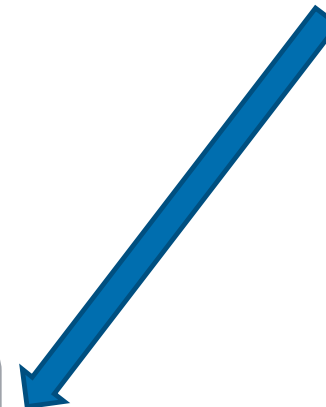
Verbund



Land /
Bewilligungsbehörde

SPNV mit Land als AT

Land als Aufgabenträger
für den SPNV stellt
Antrag



Was hat sich 2021 gegenüber dem Nachweis zu 2020 geändert?



- Aktuelle Richtlinie enthält einen Ausgleich in Höhe von bis zu 100% des Schadens für die Monate Januar bis Dezember 2021.
- Beantragung durch Unternehmen nur über Kleinbeihilfenregelung („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ möglich
- Angepasster Referenzzeitraum 2019
- Ansatz fiktive Tarifsteigerung für 2021 in Höhe von 1% möglich

Urnachweis für RS 2021 wieder möglich



Wie in der Schlussabrechnung des RS 2020 ist es wieder möglich, den Nachweis über einen Urnachweis zu erbringen.

Dies ist vorteilhaft für Verkehrsunternehmen, welche in mehreren Verbänden einen Antrag gestellt haben und somit einen Nachweis erbringen müssen

1. Antragssteller		Erläuterung:							
Unternehmen		Wird nicht durch den Wirtschaftsprüfer geprüft							
Straße, PLZ, Ort									
Ansprechpartner									
Telefon/E-Mail									
		Urnachweis		Antrag Verbund 1			Antrag Verbund 2		
3. Schäden				Wird nicht durch den Wirtschaftsprüfer geprüft			Summe		
3.1 Schäden aus Mindereinnahmen des Verkehrsverbundes (A1)		Gesamtbetrag in Euro ohne Ust.		3.1 Schäden aus Mindereinnahmen des Verbundes 1			3.1 Schäden aus Mindereinnahmen des Verbundes 1		
		Verbund 1	500		Verbund 1	500			
		Verbund 2	1.000						
		Verbund 3	2.000						
		Summe aus Schäden aus Mindereinnahmen des Verkehrsverbundes (A1)	3.500						
3.2 Schäden aus Mindereinnahmen des Antragsstellers im Haustarif (B1)		Gesamtbetrag in Euro ohne Ust.		3.2 Schäden aus Mindereinnahmen des Antragsstellers im Haustarif (B1)			3.2 Schäden aus Mindereinnahmen des Antragsstellers im Haustarif (B1)		
			0			50			
3.3 Schäden aus Mindereinnahmen der Erstattung nach SGB IX (C1)		Gesamtbetrag in Euro ohne Ust.		3.3 Schäden aus Mindereinnahmen der Erstattung nach SGB IX (C1)			3.3 Schäden aus Mindereinnahmen der Erstattung nach SGB IX (C1)		
		Verbund 1	0						
		Verbund 2 incl. Haustarif	0						
		Verbund 3	0						

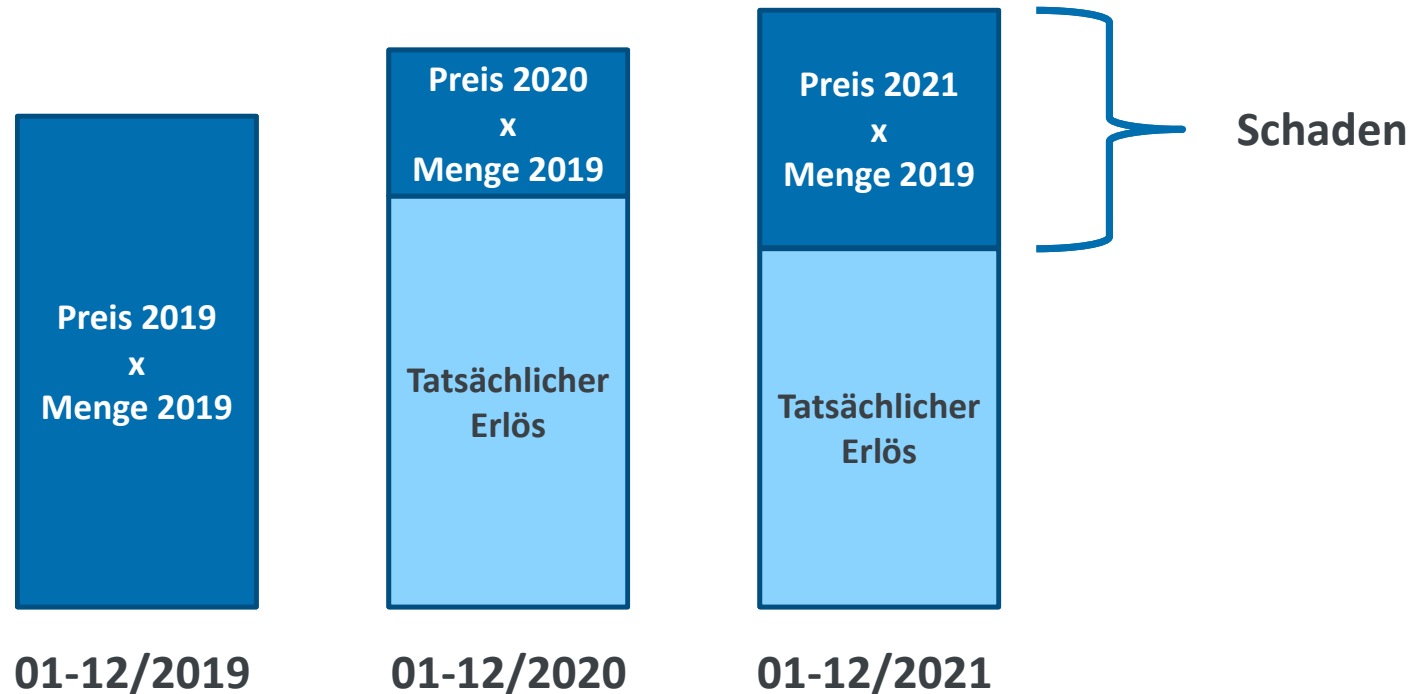
Ziff. 3.1 Schadensermittlung von Mindereinnahmen



- Der Schaden 2021 wird wie im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 ermittelt. Diesmal wird jedoch ein Vergleich der Zeiträume Januar bis Dezember 2021 zu Januar bis Dezember 2019 gezogen.
- Die tatsächliche Umsätze im Zeitraum Januar bis Dezember 2019 werden mit den Tarifsteigerungsraten der Jahre 2020 und 2021 fortgeschrieben und bilden den Sollwert für das Jahr 2021.
- Eine Fortschreibung der Mengenkomponekte erfolgt nicht.
- Die unterstellten Nachfragewirkungen von Mehrverkehren, die nach Dezember 2019 in Betrieb gegangen sind, sind folglich nicht ausgleichsfähig.
- Verbundmindereinnahmen können testiert werden, müssen jedoch nicht
- Haustarife sind zwingend zu testieren

Ziff. 3.1 Schadensermittlung von Mindereinnahmen

Schematisch ermittelt sich der Umsatzschaden ohne Berücksichtigung von Einsparungen:



Fiktive Tarifierhebung in Höhe von 1 Prozent



- Neu im Rahmen der Richtlinie 2021 ist die Aufnahme einer fiktiven Mindestpreissteigerung für 2021 in Höhe von 1%. Ziel dieser Regelung ist es, Verbänden, die für eine Umsatzsteigerung 2021 auf eine Preissteigerung verzichtet haben, einen partiellen Ausgleich zu gewähren.
- Zur Ermittlung des Anspruchs aus dieser Regelung ist in Anhang 1 zu Anlage 3 der Richtlinie ein Fallbeispiel für einen Verbund hinterlegt, der im April 2020 seine Preise angehoben hat, jedoch nicht im April 2021.
- Ziffer 5.4.1.1 der Richtlinie für Corona-Billigungsleistungen ÖPNV 2022.

Eintrag der fiktiven Tarifierhebung in die Berechnungsvorschrift



- Beim Ansatz der fiktiven Tarifierhebung müssen die Mindereinnahmen mit und ohne fiktive Tarifierhebung dargestellt werden. Die Differenz beider Beträge wird vollständig vom Land finanziert.
- Hierzu ist in der Berechnungsvorschrift (Anhang 1 zu Anlage 3) die Mindereinnahmen mit und ohne fiktive Tarifierhebung einzutragen.

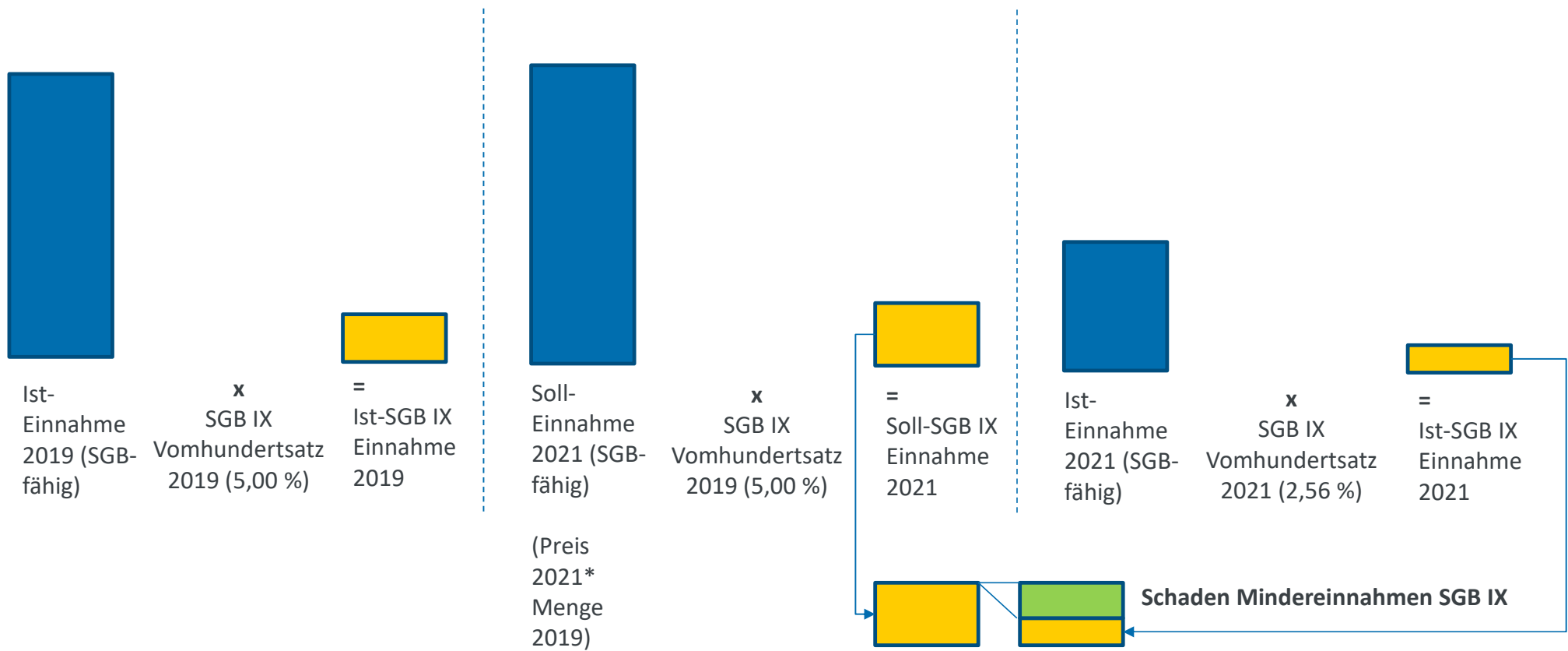
Antragsteller	Anteil Schaden (ohne USt.)	Anteil Schaden (ohne USt.) in BaWü	Anteil Schaden* (ohne USt.) in BaWü ohne Berücksichtigung der angesetzten fiktiven Tarifierhebung
VU 1	6.309.592,52 €	6.309.592,52 €	6.254.953,27 €
VU 2	12.619.185,05 €	12.619.185,05 €	12.509.906,54 €
VU 3	18.928.777,57 €	18.928.777,57 €	18.764.859,81 €
AT 1	25.238.370,09 €	25.238.370,09 €	25.019.813,08 €
Summe	63.095.925,23 €	63.095.925,23 €	62.549.532,71 €

Haustarife (Ziff. 3.2 AT-Testat/VU-Testat)



- Eine Bestätigung vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsamt zu Mindereinnahmen im Haustarif muss beigebracht werden.
- Die Bestätigung der Mindereinnahmen im BB DB muss zwingend durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen.
- Die Berechnung der Höhe der Mindereinnahmen muss ersichtlich sein und der Richtlinie entsprechen.
- Für die Höhe der Mindereinnahmen ist ausschließlich das Verkehrsunternehmen verantwortlich (nicht Verbund).

Die pauschale Ermittlung des SGB IX Schadens im Antrag wird durch eine differenzierte Herleitung ersetzt



Ein Ansatz von Schäden aus aV oder ÖDLA ist nur dann möglich, wenn der AT identische Einsparungen bringt



Auszug Entwurf Testierungsvorlage Baden-Württemberg

VU

3.5 Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

Dem Antragsteller entstehen Schäden gemäß 5.4.2.1 aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Diese Schäden sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

- Ja
- Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation [redacted] weitergereichten Antrag

Dem Antragsteller entstehen Schäden in folgenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (bitte einzeln benennen):

	Gesamtbetrag in € ohne USt.
1) Name ÖDLA, Aufgabenträger (z.B. Verkehrsvertrag Linienbündel Altes Mühlthal, Landkreis Falkenstein)	
Erwartete Ausgleichsleistung ÖDLA Januar - Dezember 2021	
Tatsächliche Ausgleichsleistung ÖDLA Januar - Dezember 2021	
Differenz	
2)	

AT

3.7 Ersparnisse aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

Der Antragsteller konnte gemäß 5.4.1.5, Anstrich 2, Ersparnisse aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen erzielen. Diese Ersparnisse sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen.

Werden die Ersparnisse aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht? In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

- Ja
- Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation [redacted] weitergereichten Antrag

Der Antragsteller erzielte Ersparnisse in folgenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (bitte einzeln benennen):

	Gesamtbetrag in € ohne USt.,
1) Name ÖDLA, Verkehrsunternehmen (z.B. Verkehrsvertrag Linienbündel Altes Mühlthal, VU 1)	
Erwartete Ausgaben ÖDLA Januar - Dezember 2021	
Tatsächliche Ausgaben ÖDLA Januar - Dezember 2021	
Differenz	
2)	



Ein Ansatz von Schäden aus aV oder ÖDLA ist nur dann möglich, wenn der AT identische Einsparungen bringt



Hinweise

- Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften und Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistung aus ÖDLA (Verkehrsverträgen) sind artverwandt zu ermitteln
- Der Aufgabenträger muss die jeweilige Schadenshöhe bestätigen
- Es ist wichtig, dass der Aufgabenträger die identischen Beträge als Einsparungen ansetzt, ansonsten kann der Schaden beim VU nicht anerkannt werden
- Die Schäden sind einzeln aufzuführen

Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen (Ziff. 3.6 AT-Testat)



- Im Aufgabeträgerantrag werden Schäden und Ersparnisse aus Bruttoverkehre in den Ziffer 3.1 bis 3.5 sowie Ziffer 4 eingetragen.
- Schäden und Ersparnisse für die der Aufgabenträger temporäre Maßnahmen zum Schadensausgleich vorgenommen hat (insb. Not-ÖDLAs), dass betrifft Nettoverkehre, sind in Ziffer 3.6 einzutragen.
- Zur ermittelten Wert in Ziffer 3.6 ist das Beilegen einer „Nebenrechnung zur Ermittlung der Schäden aus Maßnahmen des Schadenausgleichs an Verkehrsunternehmen“ zwingend erforderlich.

Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen (Ziff. 3.6 AT-Testat)



- Die Schäden in Ziffer 3.6 sind hierbei auf die einzelnen Schadenspositionen und ersparten Aufwendungen sowie Verkehrsunternehmen ausdifferenzieren.

ÖPNV-Rettungsschirm 2021

Musterbeispiel

Nebenrechnung zur Ermittlung der "Schäden aus Maßnahmen des Schadensausgleiches an Verkehrsunternehmen" (Ziff. 3.6)

"Unternehmen"

Schaden

	Landkreis XY	VU 1	VU 2	VU 3
Schäden aus Verbundtarif (Ziff 3.1)	450,00	100,00	200,00	150,00
Schäden aus Haustarif (Ziff. 3.2)	50,00	0,00	0,00	50,00
Schäden aus SGB IX (Ziff. 3.3)	15,00	3,00	6,00	6,00
Schäden aus Minderung AV (Ziff. 3.4)	48,00	0,00	24,00	24,00
Schäden aus Minderung öffentl. Dienstl.-A	7,00	7,00	0,00	0,00
Summe	570,00	110,00	230,00	230,00

Ersparte Aufwendungen

Summe Einzelposten (gem. Ziff. 4 Verkehrsunternehmen)	20,00	0,00	20,00	0,00
---	-------	------	-------	------

Saldo aus Schaden und ersparte Aufwendungen (einzutragen in 3.6)

	550,00	110,00	210,00	230,00
--	---------------	---------------	---------------	---------------

Betriebsbedingte Einsparungen (Ziff. 4.0 Nachweis)



4. Ersparte Aufwendungen

Der Antragsteller vermied und ersparte Aufwendungen gemäß 5.4.2.5. Diese Minderaufwendungen sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Minderaufwendungen in dem vorliegenden Antrag vollständig dargestellt?

- Ja
- Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation weitergereichten Antrag
- Es gibt keine ersparten Aufwendungen

Der Antragsteller vermied und ersparte in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie Aufwendungen. Diese Aufwendungen sind vom entstandenen Schaden abzuziehen.

Der Antragsteller vermied oder ersparte folgende Aufwandspositionen:

	Gesamtbetrag in € ohne USt.
verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe (F1)	
Im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Vergütungsleistungen an Subunternehmen aufgrund geringerer Verkehrsleistungen (F2)	
eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld und Abbau von Überstunden) (F3)	
Energie und Kraftstoffeinsparungen (F4)	
Nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen (F5)	
Nicht angefallene Infrastrukturnutzungsentgelte (F6)	
Von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichsleistungen für die berechneten Schäden (F7)	
Bitte anderweitige Stellen hier eintragen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Weitere Ersparnisse (F8)	
Summe (F9)=(F1)+(F2)+(F3)+(F4)+(F5)+(F6)+(F7)+(F8)	



Für alle in Bewegung.